

# ANWALT AKTUELL

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

www.anwaltaktuell.at



## Alternativen für die Selbständigkeit

Seite 4/5



**Die Haftung im Verein**  
Mag. Brigitte Sammer, LL.M.,  
mit Fokus Vereinsrecht

12



**Neue Perspektiven entdecken**  
Rechtsanwältin Dr. Annemarie  
Stipanitz-Schreiner

16-17



**Kinder in der Scheidungsfalle**  
Rechtsanwältin Dr. Michèle  
Grogger-Endlicher

30

# KINDER IN DER SCHEIDUNGSFALLE

oder können Kinder durch das KindNamRÄG 2013 entkommen?

**D**ie Rechtsprechung war Anlass für eine Diskussion über die Neuregelung der Elternrechte im entscheidenden Punkt – dass Kinder vorrangig wertschätzend miteinander umgehende Eltern brauchen. Wenn auf Paarebene Verletzung oder Wut vorherrschen, gelangen Kinder – die am liebsten Mutter und Vater als kooperative, liebende Ansprechpartner und Vorbild behalten wollen – unweigerlich in die Scheidungsfalle.

Es wurde versucht, den Spagat zwischen den Anliegen von Erwachsenen, die „auf ihr Recht pochen“ und den Bedürfnissen der Kinder zu meistern. Es wurde ein (oft in den Gutachten sträflich vernachlässigtes) Wohlverhaltens- und Einvernehmensgebot ausgestaltet, um „gemeinsame Elternschaft“ zu stärken. Konflikte auf Paarebene sollten die gemeinsame Verantwortung als Eltern so wenig wie möglich berühren: Eltern haben nun alles zu unterlassen, was das Verhältnis ... zu anderen Personen... beeinträchtigt oder die Wahrung von deren Aufgaben erschwert (§ 159 ABGB).

Meist beachteter Punkt war die Obsorge, da die Betrauung beider Elternteile nun auch gegen deren Willen vom Gericht angeordnet werden kann (gemäß der alten Rechtslage mussten beide zustimmen!). Aus der Praxis ist allerdings anzumerken, dass die Obsor-

geregelung „auf dem Papier“ immer mehr zum Prestigeobjekt verkommt, da bei widerstreitenden Meinungen letztlich ohnehin das Gericht zu entscheiden hat.

Wesentlich gravierender ist die Tatsache, dass (immer noch) der hauptsächliche Betreuung-Haushalt des Kindes festzulegen ist, woran das weitreichende Recht geknüpft ist, den Wohnort des Kindes alleine zu bestimmen. Im Inland kann dieser (nach entsprechender Information) verlegt werden. Für den Umzug ins Ausland bedarf es jetzt der Zustimmung des anderen oder der gerichtlichen Genehmigung. Hier korrelieren die Interessen des Kindes mit dem Recht der Eltern auf Schutz der Freizügigkeit und Berufsfreiheit. Unter strenger Abwägung kann das Gericht nötige Verfügungen treffen, welche bis zur teilweisen oder auch gänzlichen Entziehung der Obsorge führen können.

In hochemotionalen Trennungssituationen ist schwierig abzuschätzen, ob vortragene Bedenken nur im eigenen Interesse vorgeschützt werden. Daher wurde eine Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung installiert. Auch wenn auf den ersten Blick dadurch Kinder zu Testobjekten mutieren, ist der Regelung zugutezuhalten, dass der Zeitraum von 6 Monaten gerade lang genug ist, um die Entscheidung zu evaluieren, aber kurz genug,

um langfristige Schäden zu vermeiden.

Gerade in dieser Phase werden beide Elternteile bemüht sein, sämtlichen Anordnungen des Gerichtes Folge zu leisten und sich „wohlverhalten“, was dazu führen soll, dass eine Deeskalation der Situation eintritt und die Auseinandersetzung in einer Win-Win-Situation für alle Beteiligten endet.

Der bislang unscharfe Gesetzesbegriff des Kindeswohles wurde in einem 12 Punkte umfassenden (demonstrativen) Kriterienkatalog umschrieben und umfasst Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern, genau so wie das Zulassen verlässlicher Kontakte und eine sichere Bindung zu beiden Elternteilen.

Da gerade unmündig Minderjährige immer wieder in den Konflikt geraten, die wahre Meinung über den „anderen“ Elternteil zu äußern, hat sich der Kinderbeistand bewährt. Kinder bekommen Raum für Gedanken, Nöte und Wünsche und kann der Kinderbeistand die Funktion eines Sprachrohres wahrnehmen – soweit das Kind ihn von der Verschwiegenheit entbindet. Hoch emotional belastet sind Zeitpunkte des Betreuungswechsels, wobei es oft nicht möglich war, jemanden zu finden, der Auseinandersetzungen in Gegenwart des Kindes zu vermeiden hilft. Hier kann das Gericht nun Besuchsmittler einsetzen, die in Gesprä-

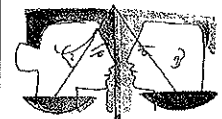
chen mit Eltern lösungsorientiert die konkrete Ausübung der persönlichen Kontakte erarbeiten. Oft kommt es zu „Aha-Situationen“, weil Eltern gar nicht klar ist, welche Bedürfnisse das Kind hat.

Besuchsbegleiter werden bestellt, um nach einer Entfremdungsphase dem Kind die Möglichkeit zu geben, den „anderen“ Elternteil auf neutralem Boden zu treffen. Der Besuchsbegleiter kann sich so vor Ort ein Bild machen, wie Kinder tatsächlich auf ein Zusammentreffen reagieren bzw. ob Elternteile Vereinbarungen einhalten und werden diese Wahrnehmungen (im besten Fall) an das Gericht übermittelt.

Auch wenn kein Gesetz der Welt eine funktionierende Familie substituieren kann, ist wohl ein Schritt in die richtige Richtung gelungen, um die Rechte der Kinder zu stärken – was wohl nur über den Umweg geht, Eltern dazu zu bringen, Vorbildfunktion einzunehmen und in ihren Herzen das Kindeswohl zu verankern.



**Dr. Michèle Grogger-Endlicher**  
Rechtsanwältin



**GROGGER**

Stiftgasse 15-17/3/21  
1070 Wien  
Tel.: 01 / 526 19 26

[www.grogger.at](http://www.grogger.at)  
[www.scheidungsportal.at](http://www.scheidungsportal.at)  
[www.kinderinder-scheidungsfall.at](http://www.kinderinder-scheidungsfall.at)